

Entschuldigungspflicht: Fristen gemäß Schulbesuchsverordnung

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung:

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. **Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.**

Fall 1: Entschuldigung ausschließlich in schriftlicher Form:

Schüler fehlt (erstmal) am...	Abgabe der schriftlichen Entschuldigung
Montag	Montag oder Dienstag
Dienstag	Dienstag oder Mittwoch
Mittwoch	Mittwoch oder Donnerstag
Donnerstag	Donnerstag oder Freitag
Freitag	Freitag oder Montag

Fall 2: mit vorläufiger Entschuldigung (mündlich, fernmündlich, elektronisch)

Schüler fehlt (erstmal) am...	Vorläufige Entschuldigung am...	Schriftliche Entschuldigung spätestens bis...
Montag	Montag	Donnerstag
	Dienstag	Freitag
Dienstag	Dienstag	Freitag
	Mittwoch	Montag
Mittwoch	Mittwoch	Montag
	Donnerstag	Dienstag
Donnerstag	Donnerstag	Dienstag
	Freitag	Mittwoch
Freitag	Freitag	Mittwoch
	Montag	Donnerstag